

Beitragsordnung

über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, des Trägers Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

Auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 6 G 1 vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S.384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19) und des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz, KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I./04 Nr. 16 S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl./19 Nr. 8)

hat der Träger Hoffnungstaler Stiftung Lobetal am 16.12.2019 folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in den Kindertagesstätten des Trägers Hoffnungstaler Stiftung Lobetal und die Erhebung des Elternbeitrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sowie des Essengeldes für die Versorgung mit Mittagessen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ergibt sich aus dem Rechtsanspruch nach Kita-Gesetz. Bei einer erhöhten Betreuungszeit über 30 Wochenstunden in der Krippe und im Kindergarten, über 20 Wochenstunden im Hort ist für die Aufnahme die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes Landkreis Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen/wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit Voraussetzung.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3 Platzangebot

- (1) Der Träger Hoffnungstaler Stiftung Lobetal hält zurzeit folgendes Platzangebot vor:

Plätze mit Regelbetreuung	Krippe/Kindergarten Hort	bis 30 Wochenstunden bis 20 Wochenstunden
Plätze mit verlängerter Betreuungszeit	Krippe/Kindergarten Hort	40, 50, 55 Wochenstunden 30 Wochenstunden

- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der entsprechende Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4 Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr für

Kita St. Martin in Biesenthal 06:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Kita Sonnenschein Lobetal 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Hort an der Johanna-Schule 06:00 – 08:00 Uhr und nach Schulschluss bis 18:00 Uhr
Hort an der Schule im Nibelungenviertel von Schulschluss bis 17:00 Uhr

geöffnet.

- (2) Die Kernbetreuungszeit für Kinder im Alter bis zur Einschulung, die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, findet während der Zeit zwischen 08:00 und 15:00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z.B. zwischen den Feiertagen und weiteren Schließzeiten) beschließt der jeweilige Kitaausschuss der Kindertagesstätte bis zum 1.3. des Vorjahres. Die Veröffentlichung der Schließzeiten erfolgen durch Elternbrief und Aushang.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Beitragsordnung ist gemäß § 7 Abs.1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch die Personensorge zusteht.
- (2) Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist kein Elternbeitrag nach Absatz 1 zu erheben. Die Elternbeitragsfreiheit gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Sinne von § 10 dieser Beitragsordnung ein Jahresnettoeinkommen von 20.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).
- (3) Befindet sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, wird nach § 17a Abs.1 KitaG kein Elternbeitrag (Elternbeitragsbefreiung) erhoben. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die vor dem Beginn oder im Laufe eines Schuljahres nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

- (4) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Elternbeitrag erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (5) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Lobetal für 11 Monate, nach der Anlage 2 für die Kindertagesstätte „St. Martin“ in Biesenthal für 12 Monate und nach der Anlage 3 Hort an den Förderschulen in Bernau für 11 Monate - Beitragstabellen -, die Bestandteil der Beitragsordnung sind, erhoben. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (6) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.000 Euro gemäß § 10 Beitragsordnung sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis zu 4 Stunden und über 4 Stunden (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6 Essengeld

- (1) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragsordnung bei 1,85 EURO.
- (2) Das Essengeld für die Versorgung mit Mittagessen ist für 10 Monate je 20 Tage im Jahr zu zahlen. Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.
- (3) Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Wochentagen wegen Krankheit wird auf Antrag für die Zeiten welche über 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld am Jahresende erstattet. Eine Entscheidung über den Antrag kann erst am Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 7 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen zählt bereits zur Aufnahme des Kindes. In der Eingewöhnungsphase werden 75% des Monatsbeitrages fällig.
- (2) Die Beitragsschuld endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats der volle Beitrag nach Abs. 1 erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % des Monatsbeitrages und in der Eingewöhnungsphase der anteilig reduzierte Monatsbeitrag von 37,5% fällig.

- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 7 dieser Beitragsordnung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen und die entsprechenden Formblätter zur Festsetzung der Elternbeiträge dem Träger unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein abweichender Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Träger kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Beitragstabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Beitragstabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (7) Änderungen der Elternbeiträge durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag der Beitrag für diesen Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Träger und die Kita über die Abwesenheit informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 9

Beitragshöhe/Beitragsstaffelung

- (1) Die Elternbeiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Beitrag 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Hort mit einer verkürzten Betreuungszeit bis zu 10 Wochenstunden ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 80%.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich der Beitrag

in Krippe/Kindergarten bei bis zu	40 Wochenstunden auf 110%
	50 Wochenstunden auf 120%
	über 50 Wochenstunden auf 130%
im Hort	über 20 – 30 Wochenstunden auf 133%
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder bis zum sechsten Kind ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern betragen die nach § 9 ermittelten Elternbeiträge für das zweite unterhaltsberechtigten Kind der Familie, 90%, für das dritte Kind 80%, für vierte Kind 70%, für das fünfte Kind 60% und für das sechste Kind 50%. Alle weiteren Kinder sind beitragsfrei. Das älteste unterhaltsberechtigten Kind zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den aktuellen Beitragstabellen. (Anlagen 1,2 und 3) Diese sind Bestandteil der Beitragsordnung.
- (7) Der Elternbeitrag nach § 5 dieser Beitragsordnung für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung beginnt. Der Elternbeitrag ändert sich ab dem 1. des

Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr.

§ 10 **Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Personensorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung), bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung (maximal in Höhe des Aufwandes der Arbeitnehmersversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung (maximal in Höhe des Aufwandes der Arbeitnehmersversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der Gewinn und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Betriebswirtschaftlichen Auswertung zu entnehmen. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge der Personensorgeberechtigten und des Kindes das die Kindertagesstätte besucht, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsleistungen,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
 - Unterhaltsbezüge
 - Bezug von Elterngeld, wobei ein Betrag bis zur Höhe von 300,00 EURO pro Monat und Kind gemäß § 10 Abs.1 BEEG nicht als Einkommen angerechnet wird. Bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bleiben gemäß § 10 Abs. 3 BEEG 150,00 pro Monat und Kind anrechnungsfrei.

Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten, das Kindergeld und das Baukindergeld sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 4 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltspflichtige Kinder werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird der durchschnittliche Beitrag erhoben. Die Erstattung erfolgt durch das Jugendamt.
- (8) Die Beitragspflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Beitragstabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 11

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Grundlage für die Festsetzung des Elterngeldbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats – bei Neuaufnahme gilt der Aufnahmemonat - zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Beitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Geeignete Nachweise können sein: elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, sowie Bewilligungsbescheide über
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer unterschriebenen Selbsteinschätzung, einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Betriebswirtschaftliche Auswertung oder ähnlichem ausgegangen. Selbstständige haben im Nachgang – sobald dies möglich ist – entsprechende Steuerbescheide nachzureichen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Das Wirksamwerden der Neuberechnung richtet sich in zeitlicher Hinsicht nach § 8 (7).
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Elternbeiträge. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, im SEPA Lastschriftverfahren über ein SEPA-Lastschriftmandat Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Elternbeiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Beitragsschuldnern zu tragen. Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen dem Mahnverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch die Eltern ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Elternbeiträgen gemäß § 5 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Beiträgen ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche ein zusätzlicher Wochenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche ein zusätzlicher Wochenbeitrag von 20,00 Euro und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden pro Woche ein zusätzlicher Wochenbeitrag von 30,00 Euro zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 08:00 bis 15:00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer*in einer AG oder kultureller Veranstaltungen an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:	bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter	über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:	bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter	über 4 Stunden	8,00 €

- (4) Entsprechend § 2 ist entsprechender Betreuungsvertrag Voraussetzung für die Aufnahme der Betreuung.

§ 14

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 04.08.2016.

ausgefertigt:

Lobetal, den 13.12.2019.


Pastorin Andrea Wagner-Pinggéra
Geschäftsführerin


Martin Wulff
Geschäftsführer

Anlage 1 Beitragstabelle Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Lobetal
Anlage 2 Beitragstabelle Kindertagesstätte „St. Martin“ Biesenthal
Anlage 3 Beitragstabelle Hort Bernau